



## Allgemeinverfügung

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen wird aufgrund des Erreichens der Warnstufe 3 gem. § 25 Abs. 3 Nr. 3 Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO) folgende **Allgemeinverfügung** erlassen:

- I. **Es gelten die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO) sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) nebst deren Allgemeinverfügung in der jeweils geltenden Fassung.**  
Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten im Gebiet des Landkreises Gotha, soweit hierdurch weitergehende Anordnungen verfügt werden.
- II. **In Situationen unter freiem Himmel, in denen die Mindestabstände von 1,5 Metern gem. § 1 Abs. 1 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO nicht eingehalten werden können, ist eine qualifizierte Gesichtsmaske nach §6 Abs. 2 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO zu tragen. Dies gilt insbesondere in Warteschlangen, auf Wochen- oder Spezialmärkten sowie im Wartebereich der Bus- und Straßenbahnhaltestellen. § 6 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO gilt entsprechend. Die Verpflichtung zum Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen gem. §6 Abs. 3 und 4 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO bleibt davon unberührt.**
- III. **Die Vorlage eines negativen Testergebnisses gem. §10 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO ist für Personen, die nicht im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 COVID-19-SchAusnahmV als geimpft oder genesen gelten, erforderlich**
  - a. bei der **Inanspruchnahme von Gaststätten in geschlossenen Räumen**,  
Ausnahmen gelten für:
    - aa. die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke,
    - bb. nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist,
    - cc. vom Studierendenwerk Thüringen betriebene Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb,
    - dd. Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie auf Autohöfen,



- b. bei der **Inanspruchnahme entgeltlicher Übernachtungsangebote** zu touristischen Zwecken bei Anreise und wiederholend jeweils spätestens zum Ablauf von 72 Stunden sowie bei der Inanspruchnahme von **Reisebusveranstaltungen**,
- c. für den Besuch von **Schwimmbädern, Freizeit- und Erlebnisbädern, Thermen sowie Saunen, Fitnessstudios und Sporthallen, soweit es sich hierbei um geschlossene Räume handelt**, mit Ausnahme des organisierten Sportbetriebes sowie des Schwimm- und Sportunterrichtes gem. ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in Verbindung der Allgemeinverfügung des TMBJS vom 30.09.2021 und
- d. für den **Besuch von nichtöffentlichen Veranstaltungen** gem. § 14 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen, sofern die Teilnehmerzahl 20 Personen übersteigt.

Für asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder gilt § 1 Absatz 4 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO.

Als Nachweis sind Bescheinigungen von Schulen über dort durchgeführte Tests gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO anzuerkennen.

Hinsichtlich der zeitlichen Gültigkeit von Testnachweisen ist § 10 Absatz 3 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO zu beachten.

- IV. **Öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen im Sinne des § 14 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO in geschlossenen Räumen, insbesondere Ausstellungen, Messen, Spezial- und Flohmärkte, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Theater-, Kino-, Opern- oder Konzertaufführungen sowie Diskotheken, Tanzklubs und sonstige Tanzlustbarkeiten, dürfen nur nach den in § 2 Abs. 2 Nr. 15 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO genannten Optionsmodellen (2G oder 3G-Plus) durchgeführt werden. Die Wahl des Modells obliegt dem jeweiligen Veranstalter oder Anbieter. Bei fortgesetzten bzw. mehreren Veranstaltungen nacheinander ist ein Wechsel des Modells möglich. Bei der Anwendung der Optionsmodelle ist § 11a Abs. 2 bis 7 der ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO zu beachten und die Kontaktnachverfolgung nach § 12 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO zu gewährleisten.**
- V. **Abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO sind öffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume mit gleichzeitig mehr als 150 teilnehmenden Personen nur auf Antrag und nach Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürIfSG-ZustVO zulässig. Der Antrag nach Satz 1 ist spätestens zehn Werktage vor Veranstaltungsbeginn zu stellen.**
- VI. **Die Allgemeinverfügung vom 22.10.2021 tritt mit Ablauf des 31.10.2021 außer Kraft.**
- VII. **Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.11.2021 in Kraft und mit Ablauf des 24.11.2021 außer Kraft.**

### Begründung

Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gem. § 2 Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) der Landkreis Gotha im übertragenen Wirkungskreis.

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 sowie § 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen ist das Landratsamt Gotha zum Erlass von Allgemeinverfügungen als notwendige Schutzmaßnahmen befugt und gemäß des Erlasses des TMASGFF vom 29.10.2021 beim Überschreiten festgelegter Warnstufen des Frühwarnsystems nach § 25 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO auch verpflichtet.

Die verfügte Maßnahme wurde unter Einbeziehung der interdisziplinären, insbesondere der medizinischen und juristischen Kompetenzen des Landratsamtes Gotha eingehend erörtert und abgewogen. Ausgehend von diesem Prozess und in Anbetracht des weiterhin anhaltenden diffusen Infektionsgeschehens sind die Anordnungen sowohl geeignet als auch erforderlich, um die damit verbundenen Infektionsrisiken und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung (Allgemeinverfügung) kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha  
18.- März- Str. 50  
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:  
poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

  
Eckert



Gotha, 30. 10. 2021